

Vereinbarungsniederschrift über Leistungen, Qualitätsentwicklung und Leistungsentgelte nach § 78 c SGB VIII und Rahmenvertrag I und II NRW

1. Der öffentliche Jugendhilfeträger

Kreis Paderborn, Jugendamt

und der Einrichtungsträger

Jugendhilfe im Erzbistum Paderborn gGmbH

schließen für die nachstehend genannte Einrichtung

Salvator Kolleg, Salvatorstr. 45, 33161 Hövelhof

Az. Betriebserlaubnis: 50 60 150.002 / 6

auf der Grundlage des § 78 b SGB VIII und des Rahmenvertrages I und II NRW

- eine Leistungsvereinbarung (liegt bereits vor),
- eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung (liegt bereits vor) und
- eine Leistungsentgeltvereinbarung

ab.

2. Die Vereinbarungen gelten für den Zeitraum

(unter Berücksichtigung des § 78 d SGB VIII im Regelfall 12 Monate)

vom **01.01.2011** bis **31.12.2011**

3. Die differenzierten Leistungsentgelte betragen pro Betreuungstag:

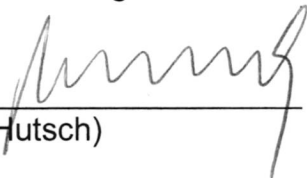
Angebotsform	Päd. Schlüssel Erziehungsd.	Entgelt je Tag
Regelangebot	1 : 1,92	143,36 €
Intensivbetreuung	1 : 1,42	168,46 €
Intensivtherapie	1 : 1,0	249,96 €
Niedriger Betreuungsaufwand I	1 : 4,5	91,47 €
Niedriger Betreuungsaufwand II	1 : 8	74,61 €
Niedriger Betreuungsaufwand III (Therapeut. Verselbständigungsgruppe)	1 : 2,4	135,94
Berufsausbildung		62,14 €
Schulbildung vollzeit		7,68 €
Schulbildung teilzeit		1,09 €
Fachleistungsstunde Therapie		57,90 €
Fachleistungsstunde Sozialpädagogik		51,43 €
Fachleistungsstunde Ambulanz Bielefeld		78,91 €

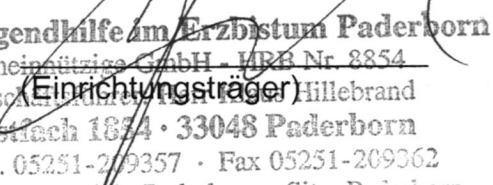
Die Entgelte wurden pauschal um 5,5 % erhöht.

4. Die Leistungen, die Qualitätsentwicklung und die Entgeltkalkulation beruhen auf den Grundlagen des Rahmenvertrages I und II NRW sowie den dazu gehörigen Anlagen. Der öffentliche Jugendhilfeträger bestätigt, dass die vereinbarten Entgelte sich nachvollziehbar aus der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung ergeben.
5. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen bedarfsgerecht im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität zu erbringen.
6. Bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen für den laufenden Vereinbarungszeitraum, die diesen Vereinbarungen zugrunde liegen, sind die Vereinbarungen auf Verlangen einer Vereinbarungspartei neu zu verhandeln.
7. Der erforderliche Qualitätsdialog (Anlage III, Allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung, Rahmenvertrag I NRW) zwischen den Vereinbarungspartnern erfolgt vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes.
8. Vereinbarte Leistungsentgelte können pauschal fortgeschrieben werden, wenn der öffentliche Jugendhilfeträger nicht widerspricht. Grundlage sind die in der Landeskommission nach § 14 Rahmenvertrag I NRW vereinbarten Verfahrensregelungen und der Fortschreibungssatz.
9. Der öffentliche Jugendhilfeträger sendet unverzüglich eine Durchschrift der Vereinbarungen an die Landeskommission nach § 2 Rahmenvertrag I NRW. Der Einrichtungsträger sendet unverzüglich eine Durchschrift der Vereinbarung an das Landesjugendamt, die belegenden Jugendämter und an seinen Spitzenverband.

Paderborn, 15. Dez. 2010

Kreis Paderborn
Jugendamt
Im Auftrag


(Hutsch)


Jugendhilfe im Erzbistum Paderborn
gemeinnützige GmbH - VRB Nr. 8854
Geschäftsführer: Herr Hillebrand
(Einrichtungsträger)
Postfach 1674 • 33048 Paderborn
Tel. 05251-209357 • Fax 05251-209362
Registergericht Paderborn - Sitz: Paderborn
Aufsichtsratsvorsitzender: Herr Volker Odenbach